

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.04.2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V Nr. 14 S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung Altefähr in ihrer Sitzung am 04.04.2016 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

-für den ersten Hund	75,00 €
-für den zweiten Hund	120,00 €
-für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €
-für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
-für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Altefähr, den 25.04.2016.....


Donig
Bürgermeister